

Kurt O. Rabl [?]

Europa angesichts der politischen Neuordnung der Erde

(9.12.1942)¹

Erstfassung vor 30.10. 1996

Der gegenwärtige Krieg legt die Herrschaft über die Welt in neue Hände. Das „europäische Konzert“, die schiedlich-friedliche Vereinigung der im 19. Jahrhundert führenden Mächte (England, Frankreich, Rußland, Deutschland, Österreich-Ungarn, Italien), dessen Wille – nach innen Kompromiß, nach außen Diktat – alle politischen Streitfragen von einiger Bedeutung zu lösen unternommen hat (Türkei 1856, 1878; China 1900; Marokko 1906; Balkan 1908-14) ist auseinandergebrochen und hat auch im Rahmen des Völkerbundes nicht mehr erneuert werden können. Was sich vor unseren Augen vollzieht, ist die politische Neugliederung unseres Planeten nach Erdzonen: ein amerikanisches und ein ostasiatisches Kräftezentrum haben sich, jeweils unter Führung des mächtigsten, in der betreffenden Region gelegenen Staates (USA, Japan) gebildet. Der europäische Alleinfluß in diesen Räumen ist somit ausgeschaltet. Europa kann seinen Willen und seine Interessen innerhalb dieser Räume sohin nur mehr auf dem Weg der Verhandlung mit der führenden Macht zur Geltung bringen. Darüber hinaus ist eine doppelte Gefahr erwachsen: daß Japan von Osten, die USA von Westen in den europäischen Lebensraum eindringen – ja, und eines Tages vielleicht sogar den europäischen Kernraum bedrohen. Europa kann dieser Gefahr nur begegnen, wenn es seinen Kernraum durch zweckmäßige Organisation und durch planmäßigen Verfassungsaufbau als Voraussetzung zu kultureller, wirtschaftlicher und sozialer Rüstung so machtvoll ausgestaltet, daß von diesem in sich geschlossenen Machtkern aus die unumgängliche Umgrenzung seines Lebensraumes unter allen Umständen durchgesetzt werden und die Berücksichtigung seiner Interessen innerhalb der anderen Erdräume mit Aussicht auf Erfolg verlangt werden kann.

Hinsichtlich der geographischen Abgrenzung der Räume, von denen hier die Rede ist, geht die Darstellung dabei von folgenden Gedanken aus: Kernraum Europas sind die nordisch

¹ *Maschinenschriftliche Abschrift ohne Überschrift und o.V. (in einer hsl Randbemerkung eines Unbekannten wurde der Text Rabl zugeschrieben) 9.12.42, IfZ München Fa 272 Bl. 622-638 - Die hsl. Marginalien sind leider nur schwer zu entziffern.*

bestimmten Länder, Lebensraum Europas der Rest des europäischen Kontinents, Sibirien, der Nahe Osten und Afrika. Kernraum Ostasiens ist Japan, Lebensraum Ostasiens China und die Inselwelt der Südsee. Kernraum Amerikas ist das Gebiet der USA, Lebensraum Amerikas, Kanada, Mittel- und Südamerika. Zwischen Europa und Ostasien liegt als weder dort noch hier unmittelbar eingegliederte Übergangszone Indien und die arabische Welt; zwischen Ostasien und Amerika in ähnlicher Weise Australien.

Der Kernraum Europas bedarf noch der politisch-verfassungsmäßigen Gestaltung und Gliederung. Darin liegt Europas Nachteil gegenüber Ostasien und Amerika, wo diese Aufgabe bereits gelöst ist. Nur so konnte die oben erwähnte Gefahr entstehen. Sie kann nur dann abgewandt werden, wenn die Verfassungsgestaltung Europas jede Voraussetzung und Gewähr bietet, daß Europa als Macht- und Kraftzentrum von wahrhaft weltpolitischem Rang erhalten bleibt bzw. sich endgültig verfestigen kann.

Dabei ist nötig, die sich so ergebenden Fragen von einem neuartigen Ausgangspunkt her zu betrachten. Jedes Machtgefüge und daher auch jeder Verfassungsbau empfängt nämlich seine Prägung nicht von irgendwelchen einzelnen Willensentscheidungen oder Satzungen, sondern von dem Menschentyp, der Macht ausübt und die „Verfassung“ im einzelnen gestaltet und trägt. So trägt der japanische Staatsbau die Züge des ritterlichen Kaisermuthos (Buschido), die amerikanische Verfassung den Stempel des – neuestens in immer stärkerem Maß jüdisch akzentuierten – „smart businessman“. Und noch ein Zweites ist zu beachten: Macht- oder, anders ausgedrückt: die Handhabung der Verfassungsordnung im einzelnen – ist immer Sache einer auserlesenen Minderheit: mögen die Auslesegrundsätze und das herrschaftliche Verhältnis zur geführten Mehrheit wie immer gestaltet sein.

Von hier aus betrachtet, ergeben sich für den zukünftigen Verfassungsaufbau Europas die folgenden Grundsätze:

1. Träger der europäischen Ordnung ist der nordische Mensch. Er hat kraft der ihm innewohnenden Werte einen sowohl natürlich wie sittlich begründeten Führungsanspruch innerhalb des europäischen Erdraumes. Die Verfassungsgestaltung Europas ist also nicht mythisch-traditional, auch nicht korrupt-ökonomisch, sondern rasse-aristokratisch bedingt.
2. Gewarnt werden muß jedoch vor der augenblicklich leider gängigen Verwechslung sprachwissenschaftlicher und rassenkundlicher Begriffe, so unerläßlich sie im politisch-propagandistischen Tageskampf auch sein mag; m.a.W.: „Nordisch“ ist nicht gleichbedeutend

mit „germanisch“! Nicht alle Europäer, die eine germanische Muttersprache haben, sind deswegen schon nordisch in ihren durch Vererbung auf sie gekommenen körperlichen und seelischen Merkmalen. Umgekehrt finden sich inmitten der romanischen, slawischen und auch der finnisch-ugrischen Welt eine große Anzahl nordischer Rassesplitter.¹ Unleugbar ist andererseits, daß der nordische Bluteinschlag bei den verschiedenen europäischen Völkern verschieden stark und bei den germanische Sprachen sprechenden Völkern verhältnismäßig hoch ist. So ergibt sich der Begriff des „nordisch bestimmten“ Volkes (oder Landes): dasjenige wird so zu bezeichnen sein, dessen körperlich-geistig-seelische Gesamterscheinung unverkennbar, d.h. bereits dem oberflächlichen Betrachten deutlich wahrnehmbaren den nordischen Einschlag aufweist. Oder, auf einen anderen, noch wichtigeren Gesichtspunkt abgestellt: „nordisch bestimmt“ ist dasjenige Volk, dessen nordische Substanz zahlenmäßig so stark ist, daß sich die eigenvölkische Führerschaft in Politik, Kultur und Wirtschaft ohne Schwierigkeit von dort her ergänzen kann. Es ist unmöglich, den nordischen Einschlag hiernach zahlenmäßig genau zu umgrenzen; er soll für den Augenblick mit 25-35% angenommen werden. Alsdann wären außer dem deutschen das englische, norwegische, schwedische, dänische, niederländische Volk sowie vielleicht Vlamen, Finnen, Esten und Spanier als „nordisch bestimmte Völker“ anzusprechen.²

3. Innerhalb Europas ist der nordische Mensch nun in die ihm gebührende Führerstellung einzusetzen. Voraussetzung dazu ist seine politische Aktivierung, d.h. der erfolgreiche Appell an seinen Herrschafts- und Gestaltungswillen. In den nicht nordisch bestimmten Ländern hätte den noch seine Trennung (Dissimilierung) von den ihn umgebenden nichtnordischen Rasseelementen voranzugehen. Das Ziel aller dieser Maßnahmen ist:

a) die vollständige Erfassung des nordischen Elements in Europa als Voraussetzung seiner planmäßigen Entfaltung und Mehrung;³

b) der planmäßige Einsatz des nordischen Menschen auf allen Führerstellungen in Politik, Kultur und Wirtschaft innerhalb Europas.⁴

4. Die nordische Führung Europas findet ihre natürliche Sinnerfüllung in der nordischen Ordnung Europas. Die nordische Ordnung Europas verwirklicht sich in dem Begriff des „Reiches“. Der Verfassungsaufbau des Reiches entspricht den Rasse- und Charakter-

¹ *Schräg am Rand des ganzen Absatzes ein unleserl. Bemerkung*

² *Finnen und Spanier hsl. unterstrichen; Fragezeichen am Rand, ein unleserl. Wort*

³ *Fragezeichen am Rand*

⁴ *Es folgen zwei Zeilen mit nur in Teilen entzifferbaren hsl. Bemerkungen*

eigenschaften des nordischen Menschen. Er ist also nicht mechanisch-systematisch, sondern organisch-historisch, nicht gleichmäßig-linear, sondern den Besonderheiten von Volkstum und Landschaft gemäß gestuft und ausgewogen. Insbesondere berücksichtigt er die Notwendigkeiten, die sich aus den im Interesse der Sicherung der nordischen Vorherrschaft innerhalb Europas notwendigen Umsiedlungen und Neusiedlungen ergeben, die bereits durchgeführt werden müssen.

5. Von hier aus betrachtet, gliedert sich das Reich in seinen Kernraum, die diesem zugeordneten oder unterworfenen Gebiete und seine Sicherungszonen (Grenzräume). In die Betrachtung einzubeziehen sind ferner diejenigen europäischen Staaten, die unter Wahrung ihrer politischen Individualität dem Reich fest und dauernd verbündet sind.

6. Kernraum des Reiches (Kernraum der Erdzone Europa im früher dargelegten Sinn) sind die nordisch bestimmten Länder. Sie schließen sich zum Immerwährenden¹ Bund der europäischen Nordvölker zusammen und müssen bei aller Verschiedenheit der stammlich-völkischen Überlieferungen in kultureller, rechtlicher, sozialer und sprachlicher Hinsicht im einzelnen im Lauf von höchstens zwei Generationen zu fugenloser innerer Einheit zusammenwachsen. Voraussetzung dafür ist:

a) die gründliche und schleunige Durchführung des oben unter Ziffer 3 umrissenen Erfassungs- und Einsatzprogramms unter gleichzeitiger rücksichtsloser Ausschaltung aller jener Elemente, die bisher die politische Führung im antieuropäischen, dem nordischen Gedanken entgegengesetzten Sinn innehatten – was insbesondere für England, Wales, Schottland und Nordirland wichtig ist;

b) die restlose Durchdringung der hiernach frei werdenden bzw. (in Deutschland) bereits bereitstehenden nordischen Führungsschicht mit dem nationalsozialistischen Gedankengut. Kraft und Berufung der nordischen Führungsschicht zur Herrschaft² liegt in ihrer unbedingten geistig-weltanschaulichen Geschlossenheit und Einigkeit. Anzustreben und in jeder Weise zu fördern ist ferner das blutsmäßige Ineinanderwachsen dieser Schicht durch zwischenvölkische Sippenbildung;

c) ein rechtlich-verfassungstechnischer Rahmen. Er wird gegeben

¹ Immerwährenden *auch noch handschriftlich unterstrichen*. Am Rande ein Fragezeichen sowie: Rabl ist noch immer Humanist.

² Herrschaft *hsl. unterstrichen*. Ausrufezeichen am Rand.

+) von Anfang an durch die Gemeinsamkeit von Außenpolitik, Heerwesen, Kolonialverwaltung, Finanzen,¹ Wirtschaft und Verkehr (gemeinsame Ministerien, zentralistische Verwaltung);

++) allmählich durch die Vereinheitlichung der übrigen Lebensgebiete (Privatrecht nichtwirtschaftlicher Art, Strafrecht, innere Verwaltung, Arbeitsordnung, soziale Versorgung, öffentliche Kulturpflege² usw.).

d) ein gebietsmäßig-verwaltungstechnischer Rahmen. Er wird gegeben

+) zunächst durch die bündnismäßige Zusammenfassung der Gebietseinheiten Großdeutschland, Niederlande, Vlamland, Dänemark, Norwegen, Schweden, England, Schottland, Wales und Nordirland, die sich ihrerseits in der bisherigen Weise untergliedern (Großdeutschland: Gae, England: Grafschaften, Niederlande: Provinzen usw.)

++) Fernziel muß jedoch die Übertragung der großdeutschen Gauverfassung³ unter gleichzeitiger Auflösung der bisherigen Sonderstaatsbildungen sein

(entsprechend zu oben c ++).

e) die Sprache der nordischen Führungsschicht ist das Deutsche. Es sollte jedoch jeder ihrer Angehörigen das Englische⁴ und wohl auch die Sprache eines der nordischen Kleinvölker beherrschen.

7. Die dem Bund zugeordneten Gebiete, die unlösliche Bestandteile des Reiches und als seine Gefolgslandschaften anzusehen sind, werden von denjenigen Völkern bewohnt, deren nordische Substanz zu gering ist, um sie in den Kreis der „nordisch Bestimmten“ aufzunehmen, deren räumliche Lage andererseits jedoch eine dauernde, vom Bund her herrschaftliche gestaltete Verbindung mit ihm erfordert. Ihnen kann und soll jeoch in dem Maß, als sie nordische Volkszugehörige aufzuweisen in der Lage sind, die autonome Gestaltung der vorstattlichen, nicht primär politischen Bereiche zugestanden werden. Diese Gebiete sind Böhmen (Prag), Mähren (Brünn), Warschau, Cholm (Lublin), Oberwartheland (Radom), Westgalizien (Krakau), Ostgalizien (Lemberg), Litauen (Wilna), Weißrußland (Minsk), Lettland (Riga), Estland (Reval), Westukraine (Kiew), Ostukraine (Charkow).

¹ Finanzen *hsl. unterstrichen. Fragezeichen*

² Kulturpflege *hsl. unterstrichen. Fragezeichen am Rand.*

³ Übertragung der großdeutschen Gauverfassung *hsl. unterstrichen. Fragezeichen am Rand.*

⁴ Englische *unterstrichen. Unleserliche hsl. Randbemerkung*

a) der Bund beansprucht für sich: die Führung der Außenpolitik, die Wehrhoheit (das Zugeständnis einer eigenen, lediglich für innere Zwecke bestimmten Truppe bleibt vorbehalten), die Finanz-, Wirtschafts- und Verkehrshoheit (bundeseigene Ministerien, bundeseigene Verwaltung) sowie die Aufsicht über die Wahrnehmung der den Gebieten zu eigener Verwaltung überlassenen Bereichen (unten b);

b) der Bund kann den Gebieten zu eigener Verwaltung belassen: innere Verwaltung, Arbeits- und Sozialordnung, öffentliche Kulturpflege usw. Soweit der Bund dies tut, beaufsichtigt er die sich in dieser Richtung entfaltende landeseigene Tätigkeit durch einen besonderen, mit Autoritäts- und Ehrenrechten ausgestatteten Vertreter (Protektor, Gouverneur, Resident o.ä.), dessen Aufsichtsbefugnisse sowohl sachlicher wie vor allem persönlicher Natur sind (Obsorge, daß zur Wahrnehmung der autonomen Angelegenheiten die nach Lage der Dinge richtigen Persönlichkeiten herangezogen werden). Der Vertreter der Bundesgewalt kann außerdem gewisse, über das bloß Aufsichtsmäßige hinausgehende Eingriffsrechte in die autonome Verwaltung haben.

c) Es gibt keine Modellverfassung für alle dem Bund zugeordneten Gebiete; die Ausgestaltung der Verfassungsverhältnisse im einzelnen bewegt sich in dem oben abgesteckten Rahmen, ist jedoch je nach den historisch-politischen Gegebenheiten verschieden. Sie braucht auch nicht urkundlich festgelegt zu sein; im Gegenteil dürfte es zweckmäßig sein, sie sich in praktischer Übung entwickeln zu lassen. Insbesondere gilt dies hinsichtlich der Fragen, ob die Landeseinwohner Bundesbürger¹ oder nur Reichsangehörige sein können und ob das Land eine volkseigene, repräsentativ-verfassungsmäßige Spitze besitzen darf (Präsident, Hetman, Direktor usw.), die als individueller Verhandlungspartner und gegebenenfalls als Gegenspieler des Vertreters der Bundesgewalt in Betracht kommt;

d) ebenso bleibt im Einzelfall zu prüfen, inwiefern das oben 6a ... erwähnte Programm auch in diesen Gebieten durchzuführen ist.

8. Die vom Bund unterworfenen Gebiete, die ebenfalls unlösliche Bestandteile des Reiches und als dessen Kolonialgebiete anzusehen sind. Hierher gehören Großrußland, die Kaukasusgebiete, Sibirien, Turkestan, die Krim, Palästina, die deutschen, englischen und belgischen Afrikakolonien. Sie werden zentral vom Bund verwaltet. Die Bewohner sind Untertanen des Reiches ohne politische Rechte. Inwieweit sie sich bei der Befriedigung ihrer täglichen

¹ Bundesbürger *hsl. unterstrichen*. Am Rande: mehr noch

Bedürfnisse¹ selbst überlassen bleiben können, bestimmt sich nach Lage und Wichtigkeit des Gebiets in wirtschaftlicher oder strategischer Hinsicht.

9) Eine Besonderheit bieten diejenigen vorderasiatischen bzw. afrikanischen Gebiete, die der Bund gemeinsam mit einem anderen europäischen Staat verwaltet. Diese Gebiete sind Syrien (gemeinsame Verwaltung mit Frankreich) und der Sudan (gemeinsame Verwaltung mit Italien).

10) Zur Sicherung des Reichs werden am Ostsäum des Bundesgebiets Wehrbauernsiedlungen errichtet. Auf ihnen werden Bauern angesetzt, die Bundesbürger sein und sich verpflichten müssen, ausschließlich Bundesbürgerinnen zu heiraten, laufend militärische Übungen besonderer Art abzuleisten und jeder militärischen Einberufung zum Schutz der Ostgrenze ungesäumt zu folgen. Die Wehrbauern sind steuerfrei, ihre Höfe Erbhöfe (unteilbar, unbelastbar, nach Anerbensitte übergehend). Der Hof fällt an den Bund zurück, wenn kein Anerbe vorhanden ist.

Es gibt zwei Arten von Wehrbauernsiedlungen:

a) innerhalb der dem Bund zugeordneten Gebiete (oben Ziffer 7) an einzelnen, nach strategischen Gesichtspunkten ausgesuchten Plätzen. Die hier entstehenden Dörfer werden militärisch besonders gesichert. Sie sind aus der landeseigenen Autonomieverwaltung ausgenommen und unterstehen hinsichtlich der autonom verwalteten Sachgebiete (eben 7b) dem Vertreter der Bundesmacht unmittelbar;

b) an der Ostgrenze der dem Bund zugeordneten Gebiete in einem etwa 100 km breiten Streifen, der sich zwischen diese und das Kolonialgebiet des Bundes schiebt. Innerhalb dieses Gebiets dürfen Nichtbundesbürger kein Grundeigentum haben und nur mit besonderer Genehmigung ständig wohnen. Das Gebiet zerfällt für verwaltungstechnische Zwecke in einige Teilbereiche („Marken“) und untersteht dem Bundeskriegsministerium in jeder Hinsicht unmittelbar. Die örtliche Verwaltung liegt in der Hand der dort wirksamen Militärdienststellen, ist also ständige Wehrverwaltung.

Es gibt – in Anlehnung an die im Westen angrenzenden Gebiete – folgende Marken: die karelische, estnische, lettische, litauische, weißrussische, ostgalizische, westukrainische, ostukrainische und kubanische.²

¹ täglichen Bedürfnisse, *hsl* unterstrichen. Ausrufezeichen am Rand.

² Damit ist vermutlich der Bereich um die Stadt Kuba in Aserbeidschan gemeint.

Das verfassungsgeschichtliche Vorbild dieses Wehrbauernsystems ist die „Militärgrenze“ des Prinzen Eugen gegen die türkischen Balkangebiete des 18. Jahrhunderts.

11) Kernraum (Bundesgebiet), Marken, zugeordnete und unterworfenen Gebiete bilden in ihrer Gesamtheit das Reich.

Hinsichtlich des personellen Status seiner Bewohner ist zu unterscheiden:

- a) Reichsuntertanen sind ohne weiteres die Eingeborenen der unterworfenen Gebiete (Kolonien). Sie genießen keine politischen Rechte und unterliegen einer allgemeinen Dienstpflicht zugunsten des Reichs, zu deren Erfüllung sie in Lagern zusammengefaßt oder verschickt (deportiert) werden können. Reichsuntertanen werden ferner diejenigen Reichsangehörigen oder Reichsbürger, denen ihr bisheriger Status wegen ehrloser Straftaten (Verbrechen im technischen Sinn) entzogen wird;
- b) Reichsangehörige sind ohne weiteres die Angehörigen derjenigen Völker, die in den zugeordneten Gebieten beheimatet sind. Sie genießen politische Rechte (insbes. Berufbarkeit zu öffentlichen Ämtern) im Rahmen des heimatlichen Autonomiebereichs, nicht jedoch hinsichtlich der Bundesgewalt. Sie genießen ferner Freizügigkeit und das Recht auf wirtschaftliche Tätigkeit innerhalb des gesamten Reichsgebiets mit Ausnahme der Marken, wo es ihnen jedoch durch Sondererlaubnis gewährt werden kann. Gleiches gilt vom Recht auf Grundeigentum. Reichsangehörige werden ferner diejenigen Reichsbürger, denen das Reichsbürgerrecht wegen mangelnder Treue und Einsatzfreudigkeit in Arbeit oder Wehrdienst entzogen oder nicht verliehen wird;
- c) Reichsbürger sind diejenigen Angehörigen der Völker, die im Bundesgebiet beheimatet sind („nordisch Bestimmte“), denen das Reichsbürgerrecht nach getreulicher Ableistung ihres Jugend-, Arbeits- und Wehrdienstes durch Verleihung des Reichsbürgerbriefs feierlich zuerkannt wird. Sie genießen alle politischen und wirtschaftlichen Rechte im gesamten Reichsgebiet. Sie können – soweit die dafür festgesetzten zusätzlichen Voraussetzungen gegeben sind – Erbhof- und Wehrbauern, Mitglieder der nationalsozialistischen Bewegung und der SS sein. Das Reichsbürgerrecht kann entzogen werden. Es kann ferner Reichsangehörigen nichtnordischer Volkszugehörigkeit verliehen werden, soweit bei diesen persönlich die rassischen Voraussetzungen (vgl. oben Ziffer 3a. ...) vorliegen.

d) Heiraten zwischen Menschen von verschiedenem persönlichen Status sind unerwünscht; sie können für bestimmte Fälle (z. B. Polen) verboten werden. Auf alle Fälle verboten sind Heiraten zwischen Reichsbürgern und Reichsuntertanen.

12.) Die weltanschaulich-politische Betreuung und Ausrichtung der Bewohner des Reichs vollzieht sich je nach ihrem persönlichen Status in verschiedener Form und Weise:

a) bei den Reichsuntertanen findet sie nicht statt;¹

b) den Reichsangehörigen sollte die Pflege eines heimatlich-landschaftlich bestimmten und begrenzten Gemeinschaftsbewußtseins entweder im Rahmen einer einheitlichen Volksorganisation oder im Rahmen verschiedener Sozial- und Kulturorganisationen gestattet werden – schon um zu verhindern, daß sich die christlichen Kirchen dieses Feldes bemächtigen und den betreffenden Völkern so unentbehrlich werden;

c) die Reichsbürgerschaft wird innerlich im Bekenntnis zur nationalsozialistischen Weltanschauung geeint und zusammengefaßt. Aktiver Träger dieser Weltanschauung ist die nordische Führungsschicht (oben Ziffer 3 ...). Wer ihr angehört, kann der nationalsozialistischen Organisation angehören. Die Fähigkeit zur Reichsbürgerschaft ist also, rassistisch gesehen, der weitere, die Fähigkeit zur Gliedschaft in der nationalsozialistischen Weltanschauungsorganisation der engere (schärfere) Begriff.

Die Form der nationalsozialistischen Weltanschauungsorganisation wird einen gewissen Entwicklungsgang durchmachen:

+) so lange die oben Ziffer 6 d + ... bezeichneten Gebietseinheiten noch existieren, der Bund sich also als Zusammenschluß Großdeutschlands, der Niederlande, Vlamlands, Dänemarks, Norwegens, Schwedens, Englands, Schottlands, Wales' und Nordirlands darstellt, wird die nationalsozialistische Weltanschauungsorganisation landschaftlich entsprechend gegliedert sein müssen. Es gibt also zunächst je eine „Nationalsozialistische Bewegung in Großdeutschland“ (ob die NSDAP aus Traditionsgründen vorläufig ihren alten Namen behält, tut nichts zur Sache), in den Niederlanden, in Vlamland usw. Jede dieser Bewegungen hat ihre abgesonderte Führung und Organisation. Ihr Führer ist dem Führer des Reiches (vgl. unten Ziffer 13) besonders in Treue verpflichtet;

¹ findet sie nicht statt, *hsl. unterstrichen. Am Rande Frage- und Quarufezeichen*

++) in dem Maß, in dem sich die innere Einheit der nordischen Führerschicht Europas verwirklicht (vgl. oben Ziffer 6 b ...) und auch die organisatorisch-verfassungsmäßigen Folgerungen aus dieser Entwicklung gezogen werden, d.h. die alten völkischen Sonderterritorien zugunsten der bundesunmittelbaren Gaue verschwinden (vgl. oben Ziffer 6 d ++ – S. 5), muß auch die Form der nationalsozialistischen Bewegung in sich einheitlich und geschlossen werden. Alsdann gibt es nur noch eine Nationalsozialistische Bewegung (oder „Partei“, wenn man diese Bezeichnung, die mittelbar auf den Charakter der Bewegung als Minderheitsorganisation hinweist, beibehalten will) und ihr Oberster Führer ist zugleich Oberster Führer des Reichs.

13.) Die Führung des Reichs liegt in der Hand des Führers. Er trägt die Verantwortung für das Wohl und Gedeihen des Reichs, für seine Wehrkraft und innere Stärke und Geschlossenheit vor Gott und der Geschichte. Er ist Herr über die Außenpolitik, Oberster Befehlshaber aller Streitkräfte des Reiches, Oberster Gesetzgeber, Oberster Vorgesetzter aller Behörden und Ämter und Oberster Gerichtsherr. Seiner Macht und Entscheidungsbefugnis sind nur die Schranken gesetzt, die sich aus nordischer Sittlichkeit und dem Bewußtsein seiner Verantwortlichkeit ergeben. Er bestimmt seinen Nachfolger.

Ihm zur Seite stehen:

- a) Die Chefs der Ministerien (vgl. oben Ziffer 6 c + ...),
- b) die Repräsentanten des Reichs in den zugeordneten Gebieten (vgl. oben Ziffer 7 b ...),
- c) die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile,
- d) die Reichs- und Gauleiter der NSDAP sowie die Führer ihrer Gliederungen, ferner die Führer der nationalsozialistischen Bewegungen in den nordischen Ländern sowie die entsprechenden Würdenträger dieser Bewegungen.

14.) Die vorerwähnten Männer (Ziffer 13 a-c) bilden zusammen den Obersten Senat des Reiches, der dem Führer mit seinem Ratschlag dient, sobald dieser es wünscht und außerdem das Forum für besonders wichtige und feierliche Erklärungen bildet, die der Führer abgeben will.

15.) Um den Frieden innerhalb der europäischen Erdzone dauernd zu sichern und dadurch ihre Kraft nach außen zu wahren, schließt das Reich mit den außerhalb seiner Grenzen, aber innerhalb des europäischen Lebensraums liegenden Staaten immerwährende Bündnisse, deren hauptsächliche Bestimmungen sind: immerwährender Friede, beiderseitige Führung der

Außenpolitik gegenüber außereuropäischen Mächten unter gegenseitiger freimütiger Fühlungnahme so, wie es dem gemeinsamen Interesse entspricht; im Konfliktfall unbedingte gegenseitige Waffenhilfe; Sonderabmachungen finanzieller, wirtschaftlicher, verkehrspolitischer und militärischer Art.¹ Die Ausgestaltung dieser Verträge im einzelnen ist jedoch je nachdem verschieden, wo das betreffende Land liegt bzw. welche Haltung es während des gegenwärtigen Krieges eingenommen hat. Es sind hiernach folgende Gruppen von Vertragsgegnern zu unterscheiden:

a) Südafrikanische Union mit Kolonien;

b) Frankreich mit Kolonien;

c) Ägypten;

d) Spanien mit Kolonien, Portugal mit Kolonien, Irland, Island (die endgültige Trennung von Dänemark unterstellt), Türkei;

e) Ungarn, Slowakei, Rumänien, Serbien, Bulgarien. Hier schafft sich das Reich überdies eine allgemeine und dauernde Einwirkungsmöglichkeit auf die Innenpolitik dieser Staaten dadurch, daß die dort lebenden Volksgruppen unter seiner Garantie das Recht zum körperschaftlichen Zusammenschluß und zur Selbstverwaltung in bestimmten, jeweils nach Zahl, räumlicher Lage und Entwicklungsstand verschiedenem Umfang erhalten; hierbei gilt das Gegenseitigkeitsprinzip (d. h. die Rechtslage der rumänischen Volksgruppe in Ungarn z. B. muß derjenigen der magyarischen Volksgruppe in Rumänien angemessen – nicht gleich! – sein; es besteht ein allgemeines Interventionsrecht Rumäniens zugunsten der rumänischen Volksgruppen in Bulgarien, Serbien und Ungarn bei den Regierungen dieser Staaten. Die Ausübung dieses Rechts steht ebenfalls unter Reichsgarantie);

f) Finnland;

g) Italien und Kolonien, gleichzeitig für Kroatien,² Montenegro und Griechenland abschließend. Die Volksgruppenabkommen (vgl. oben lit.e), die Kroatien mit Ungarn und Serbien abzuschließen hat, werden gemeinsam vom Reich und Italien garantiert.

16) Stellung und Aufgabe der SS innerhalb dieses Verfassungs- und Machtgefüges ergibt sich aus der besonderen Einstellung, die sie den Fragen des Reiches und der Reichspolitik gegen-

¹ Fragezeichen am Rand

² Kroatien, *hsl* unterstrichen. Fragezeichen am Rand

über einnimmt, und aus den erhöhten Pflichten, die sie sich im Hinblick auf die Lösung dieser Aufgaben selbst auferlegt.

Im Kreis der nordischen Führungsschicht Europas (oben Ziff. 2 ...) stellt die SS den letzten und engsten Ring einer in jeder Hinsicht besonders hochwertigen Auslese dar. Wenn man, wie hier geschehen, von einem Satz von 25-35% nordischer Menschen innerhalb der Führungsvölker Europas ausgeht und weiter unterstellt, daß – womit ein wünschenswertes Endergebnis erreicht wäre – jeweils rd. 10% dieser Völker, also rd. ein Drittel ihrer blutsmäßig zur Führung qualifizierten Schicht, aktiv in den Reihen der nationalsozialistischen Bewegungen stehen (oben Ziff. 12 c – S. 9), so werden sich jeweils höchstens 15% dieser aktiven nationalsozialistischen Kämpfer, also 5% der Führungsschicht und 1 ½ % der Gesamtbevölkerung in den Reihen der SS befinden. Von selbst versteht sich, daß diese Anteile innerhalb des deutschen Volkes in den nächsten Jahren verhältnismäßig höher sein werden als innerhalb der anderen nordisch bestimmten Völker.

Für die Auswahl der SS-Männer gelten die bekannten erhöhten Erfordernisse betr. Blutsreinheit und charakterlicher Eignung.

Kennzeichen der SS ist nun, daß sie jede Stufe der Entwicklung, die oben Ziffer 6 c ++ (...), 6 d ++ (...) und 12 c ++ (...) als in ferner Zukunft liegend umrissen wurde – der Kernraum des Reichs als nordischer Einheitsstaat – in geistiger Hinsicht schon heute erreicht hat: sie lebt und arbeitet schon heute für das Reich in seiner Gesamtheit, ohne des Umwegs über einen deutschen, niederländischen, norwegischen usw. Volkstums- oder Landespatriotismus noch zu bedürfen. Sie hat in ihren Reihen jene fugenlose Einheit der nordischen Führungsschicht, die keine Beschränkung durch nationale oder staatliche Grenzen und Besonderheiten mehr kennt, heute bereits verwirklicht. Das alles hebt sie umso bedeutsamer über Rahmen und Niveau aller anderen politischen Gliederungen und Willensverbände unserer Zeit hinaus, als die völlige Auflösung aller Bindungen an Volkstum, Heimat und geschichtlich gewordene Staatlichkeit, die allein erst den wahrhaft tragfähigen gesellschaftlich-geistigen Untergrund für jenen Endzustand der verfassungsmäßigen Ordnung des Immerwährenden Bundes (oben Ziffer 6 – ...) abgeben würde, wie er oben angedeutet worden ist, vielleicht niemals eintreten kann – schon weil die bedeutsamste Vorbedingung für das Weiterleben der volkhafte Sonderungen innerhalb der nordisch bestimmten Welt, die Vielfalt der Sprachen, sich wohl kaum beseitigen lassen wird. Indem sich die SS also heute schon „zum Reich“ in seinen noch in der Zukunft ruhenden, idealen – und daher zur Gänze vielleicht niemals zu verwirklichen-

den – Endform wie als zu etwas bereits Gegenwärtigem, Seienden bekennt, löst sie sich von gedanklichen und gesinnungsmäßigen Überlieferungen und Beschränkungen, die für die anderen Angehörigen der nordischen Führungsschicht vielleicht noch lange verbindlich bleiben, für die breite Masse auch der nordisch bestimmten Völker sich jedoch überhaupt nie ändern werden. So ist die blutsmäßige Heimat des Norwegers z. B., auch des aktiv in der Bewegung stehenden Kämpfers, sein norwegisches Volk in seiner räumlichen Begrenzung auf sein Staats- und Siedlungsgebiet. Die blutsmäßige Heimat des SS-Mannes ist dagegen heute schon die nordisch bestimmte Führungsschicht im gesamten Raum vom Nordkap bis zur Save, von Cornwall bis zur derzeitige Ostgrenze Großdeutschlands; der geistig-machtmäßige Herrschafts- und Willensraum seiner Überlegungen und Planungen reicht schon jetzt bis zur Südspitze Afrikas und vom Kap Finisterre bis tief nach Sibirien und Turkestan hinein.

Indes liegt das Wesentlichste der SS-Sendung heute darin, daß sie allein auf dem Weg ist, zum religiösen Untergrund des revolutionär-epochalen Geschehens unsrer Tage durchzustoßen: sie ist erfüllt von jenem neuen, heroisch-tragischen Glauben an Natur und Schicksal, der die dem Diesseits abgewandte, weltfeindliche Botschaft des Christentums zu überwinden im Begriff ist. Die SS schwört nicht – wie die Ordensritter des 13. – 15. Jahrhundert – Armut, Keuschheit, Gehorsam und Kampf gegen die „Ungläubigen“, sondern sie gelobt Reinerhaltung und Mehrung von Familie, Sippe und Art; stete Kampfbereitschaft für Festigung und Stärkung des Reichs nach innen, für seine Macht und Geltung nach außen und schließlich unbedingte Treue und blinden Gehorsam dem Führer bis in den Tod. Sie ist daher die blutsmäßig und weltanschaulich geschlossenste Gemeinschaft, die die nationalsozialistische Revolution hervorgebracht hat, und deswegen kraft natürlichen Gesetzes berufen, mit dem Recht des Besten die Führung des Geschöpfes dieser Revolution, des Reiches, an sich zu ziehen und festzuhalten.

Von hier aus obliegt der SS die Lösung der folgenden beiden Aufgaben:

- a) die Durchführung des oben Ziffer 3 (S. 3) skizzierten Erfassungs- und Einsatzprogramms, m.a.W. also die personalpolitische Gestaltung der öffentlichen Verhältnisse des Reichs sowie die planmäßige Einordnung der Führungsschicht der übrigen, außerhalb des Reichs gelegenen Staaten;
- b) Neuaufbau und Führung der öffentlichen Verwaltung innerhalb des Reichs, wobei in bewußter Abkehr von allen liberaldemokratischen Gewaltenteilungs- und Gleichheitsdogmen der Vergangenheit von einem neuen Verwaltungsbegriff auszugehen ist. Hiernach ist

„Verwaltung“ die Obsorge für die Befriedigung der Gemeinschaftsbedürfnisse durch zweckmäßige Regelung der Schaffens- und Wirkungstribe der Volksgenossen und die dadurch bewirkte einheitliche Ausrichtung ihrer Lebenstribe mit hoheitlichen Mitteln (Befehl, Zwang). Je nach der Verschiedenheit der Bedürfnisse einer modernen Gemeinschaft (Kultur, Bildung, Bauwesen, Verkehr, Gewerbe, Landbau, Güterverteilung, soziale Betreuung usw.) gibt es verschiedene Arten von „Verwaltung“; nicht aber gibt es innerhalb des in dieser Weise natürlich bestimmten und vernünftigerweise in sich geschlossenen Sachgebietes die Möglichkeit, einzelne Tätigkeitszweige (Rechtssetzung, Verwaltung „im eigentlichen Sinn“, Rechtsprechung) willkürlich von einander zu trennen. Von hier aus ist der organisatorische Neubau der öffentlichen Verwaltung in Angriff zu nehmen; auch sie muß das Gepräge des Menschentyps tragen, dem sie dient – und der Wesensart des nordischen Menschen entspricht es, eine Aufgabe in ihrer Ganzheit zu ergreifen und zu lösen, nicht aber ihre Behandlung nach mehr oder minder willkürlichen Gesichtspunkten in verschiedene Arbeitsgänge (Ebenen der Entscheidung) zu zerlegen und diese – angeblich im Interesse des sonst von der „Staatsallmacht bedrohten Individuums“ – verschiedenen Händen anzuvertrauen. So ist es z.B. reine Willkür, die Entscheidung der Frage, ob auf einem bestimmten Grundstück ein bestimmtes Bauwerk errichtet werden darf, in die Hand einer „abhängigen“ Behörde zu legen, für die Entscheidung der sehr viel weniger bedeutsamen Frage jedoch, ob für einzelnen Bauauftrag eine Summe in der oder jener Höhe geschuldet ist, den „unabhängigen“ Richter zu bemühen. Richtigerweise müssen beide Fragen von ein und derselben Behörde, dem staatlichen Verkehrs- und Bauamt entschieden werden – dies vor allem deshalb, weil zur Entscheidung der zweiten Frage nicht weniger technische Fachkenntnisse gehören als zu der ersten, der richterliche Fachjurist diese Kenntnisse aber nicht besitzt und sie deswegen erst auf dem Umweg über den – formal auf den Ausgang des Prozesses völlig einflußlosen – Sachverständigen in den „Prozeß“ einschalten kann. Die Heranziehung des Sachverständigen enthebt den Richter alsdann des eigenen Urteils – nämlich dann, wenn er dem Votum des Sachverständigen entsprechend entscheidet -, oder sie ist überflüssig.

„Verwaltung“ erfaßt und gestaltet also ein Sachgebiet in seiner Gänze und umfaßt daher

- a) Rechtssetzung, d.h. die Erlassung allgemeiner Richtlinien für die einzelnen, unter b-e bezeichneten Tätigkeitsbereiche;
- b) Befriedigung der Gemeinschafts- oder nicht gemeinschaftswidrigen Einzelbedürfnisse;

- c) Behandlung von Volksgenossen, die – schuldhaft oder nicht – einem staatlichen Allgemein- oder Einzelbefehl zuwiderhandeln;
- d) Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten, die sich zwischen Produktions-, Versorgungs- oder Verbrauchsgruppen oder zwischen Einzelnen und ihnen oder zwischen Einzelnen unter einander ergeben, soweit die Entscheidung für die Gemeinschaft von Belang ist;
- e) Obsorge für die berufsständische Angelegenheiten der auf dem betreffenden Sachgebiet hauptamtlich oder hauptberuflich Tätigen.

Folgende Verwaltungssachgebiete sind zu unterscheiden und demgemäß innerhalb der öffentlichen Verwaltung funktionell zu trennen:

- a) öffentliche Ordnung und Sicherheit sowie Personalangelegenheiten („Status“- , Familien- und Erbschaftssachen) – die Behörde, die sich mit der Wahrnehmung dieser Angelegenheiten befaßt, führt die Bezeichnung „Orts“- , „Stadt“- , „Kreis“- „Gauamtmann“ ohne näheren Zusatz;
- b) Kulturpflege und Unterricht;
- c) soziale und hygienische Versorgung;
- d) gewerbliche Wirtschaft;
- e) Landwirtschaft;
- f) Verkehr und Bauten;
- g) Nachrichtenwesen;
- h) Finanzen und Steuern.

Die weltanschaulich-politische Betreuung und Ausrichtung der Bevölkerung ist, wie oben Ziffer 12 b, c (...) ausgeführt, nicht Sache des Staates, sondern der nationalsozialistischen Bewegung bezw. der autonomen Volksorganisation. Es gibt daher keine staatlichen Propagandaämter.

Diese neue Bundes- und Reichsverwaltung im Kampf gegen die bisherigen Verwaltungsformen – die noch ganz und gar den Stempel der westeuropäisch-atlantischen Dogmen des 18. Und 19. Jahrhunderts tragen – aufzubauen, technisch zu gestalten, machtmäßig durchzusetzen und (was wichtig ist) personell zu sichern, ist die Aufgabe der SS. Indem sie sie löst, erfüllt sie einen der Befehle, dem gehorsam sie angetreten ist.